



› **AREGV-NOVELLE NEST – 1. WORKSHOP
KALKULATORISCHE ERTRAGSSTEUER**

Kalkulatorische Ertragssteuer

Grundlagen

- › Regulierung soll Wettbewerb simulieren
- › Preiskalkulation im Wettbewerb mit Vollkosten (inkl. Ertragssteuern)
- › Preiskalkulation nicht an tatsächlichen Steuern ausgerichtet
→ Vergleichmäßigung der Steuerbelastung in der Preisbildung
- › Kalkulatorischer Ansatz → Vergleichmäßigung der Belastung der Netzkunden in Abhängigkeit von der Entwicklung des Anlagevermögens
- › Anteil der kalk. Gewerbesteuer an den Netzentgelten gering
- › Folgen einer Ausrichtung an der tatsächlichen Steuerbelastung:
 - Intransparenz und Wegfall der Planbarkeit der Regulierung für Investoren
 - Benachteiligung der Netzbetreiber im Wettbewerb um Kapital
→ Verschlechterung der Investitionsbedingungen

Kalkulatorische Ertragssteuer

Regulatorische Praxis

- › Der kalkulatorische Ansatz der Ertragsteuern nach Strom/GasNEV ist seit vier Regulierungsperioden praktizierte und anerkannte regulatorische Praxis.
- › Ermittlung der Netzkosten ist ein geschlossenes System, insb. die Herleitung der kalkulatorischen Werte (EK-Zinsen / Abschreibungen / kalk. Ertragssteuer) weist auf Grund der anzusetzenden Nutzungsdauern deutliche Abweichungen zum Steuer-, aber auch zum Handelsrecht auf.
- › Strukturelle Besonderheiten der Unternehmen (steuerliche Organschaften / de Minimis) spielen im im bisherigen Ansatz keine Rolle.
- › Kalkulatorischer Ansatz der Ertragsteuern führt zu einer Verstetigung der Belastung der Netzkunden.
- › Wechsel auf pagatorische Steuer kann sich zu einem Finanzierungshemmnis entwickeln, da entsprechende Auswirkungen für Außenstehende nicht ermittelbar sind (Intransparenz und Wegfall der Planbarkeit der Regulierung für Investoren).

Kalkulatorische Ertragssteuer

Sicht BNetzA

- › Ziel der BNetzA ist es, das gesamte System zu vereinfachen / ggf. zu pauschalieren
- › Dieses Ziel ist mit der heutigen Vorgehensweise erreicht

BK4-21-055 Seite 44 bzw. BK4-23-002; Seite 12f.:

„Innerhalb der Steuerkaskade ist zuletzt sicherzustellen, dass der Steuerfaktor es den Netzbetreibern ermöglicht, natürlichen Personen die Rendite in Aussicht zustellen wie der Kapitalmarkt. Wenn auch faktisch nur Kapitalgesellschaften derzeit überwiegend Eigentümer von Netzbetreibergesellschaften sind, stehen auch hinter diesen Investitionsentscheidungen natürlicher Personen.

...

*Nach Auffassung der Beschlusskammer ist bei der Bestimmung des Steuerfaktors **nicht auf die Unternehmensindividuelle steuerliche Situation in Abhängigkeit von der Gesellschaftsform abzustellen. Vielmehr ist eine kalkulatorische Sichtweise,..., einzunehmen.** ... Andernfalls würde die Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes in Abhängigkeit vor der steuerlichen Situation zu unternehmensindividuellen Zinssätzen führen.“*

Kalkulatorische Ertragssteuer

Systeme der regulatorischen Netzentgeltkalkulation und der (Gewerbe-)Steuerermittlung sind jeweils in sich geschlossen:

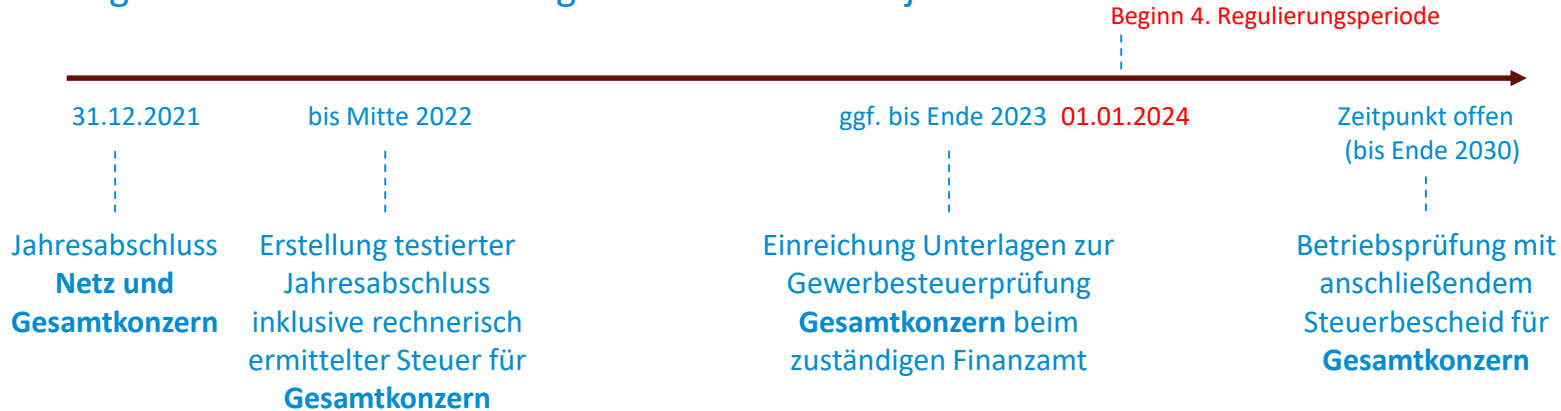
Jahresabschluss nach HGB

- › Regulatorische Netzkostenermittlung/NNE
 - › Ziele: periodische Darstellung von Güterverbräuchen; Zuordnung eines Preises zu einem wirtschaftlichen Sachverhalt abgeleitet aus dem HGB
 - › Norm: Berechnungsvorgaben nach Preisrecht/NEV
 - Ansatz von Anderskosten¹ für die kalkulatorische Abschreibung (Wertverzehr an der Nutzung ausgerichtet)
 - Ansatz eines limitierten Gewinns in Form der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung (Zusatzkosten)²
 - kalk. Gewerbesteuer als Proxy für die Steuerlast auf Basis des Gewinns der NB (kalk. EKZ)
 - kalkulatorische Ermittlung des Gewinns = Steuerbemessung
- › Steuerbilanz / Gewerbesteuerzahllast
 - › Ziel: Ermittlung der Steuerzahllast abgeleitet aus dem HGB
 - › Norm: Berechnungsvorgaben Steuerrecht
 - Ansatz von Anderskosten für steuerliche Abschreibungen (Wertverzehr an steuerlichen Vorgaben ausgerichtet)
 - und weitere Aspekte (z. B. Zuführung Rückstellung Regulierungskonto)
 - Berücksichtigung weiterer steuerlicher Sonderregelungen
 - Hinzurechnungen zum Unternehmensgewinn im Zusammenhang mit Dauerschuldzinsen, Konzessionsabgabe, Mieten und Pachten usw.
 - Berücksichtigung von zeitlich nach dem Jahresabschluss auftretenden Wissensständen
 - steuerliche Ermittlung des Gewinns = Steuerbemessung
- › Soweit keine Verrechnung mit Verlusten anderer Unternehmen erfolgt, dürfte die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer über dem bisherigen kalkulatorischen Ansatz liegen.

Kalkulatorische Ertragssteuer

Zeitablauf

Ermittlung der Zahllast für die Ertragssteuern zum Basisjahr 2021:



- Bei der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen dürfte die Feststellung der tatsächlich zu entrichtenden Ertragssteuern für die letzten Basisjahre (2020/2021) noch nicht erfolgt sein.
- Im Rahmen der Steuererklärung und der Betriebsprüfung findet in der Regel keine spezifische Betrachtung der Netze mehr statt.

Kalkulatorische Ertragssteuer

Unternehmensstruktur

Steuerliche Organschaft	Steuerlicher Querverbund (§ 4 Abs. 6 KStG)
In nahezu jedem Unternehmen mit Konzernstruktur anzutreffen	Ausschließlich bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen anzutreffen
Zusammenführung zu einer Besteuerungseinheit durch Integration von Organgesellschaften in die wirtschaftlichen Vorgänge des Organträgers.	Zusammenführung gleichartiger Betriebe oder von Betrieben mit wechselseitiger technisch-wirtschaftlicher Verflechtung (Nahverkehr / Schwimmbäder / Versorgungsunternehmen)
Ermittlung einer einheitlichen Umsatz-, Gewerbesteuer- und Ertragssteuerzahllast Anpassung an Vorgaben von Fremdkapitalgebern	Reduzierung der Steuerlast durch Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb des Querverbundes ggf. bis auf „Null“

- › In beiden Fällen wird eine einzige gemeinsamen Steuererklärung für die Finanzbehörde erstellt. Der Beitrag der einzelnen Teilgesellschaften zur Steuerzahllast wird nicht nachgehalten und geht in der Regel verloren.

Kalkulatorische Ertragssteuer

Ansatz steht im Widerspruch zu selbst gesteckten Zielen

- › Ansatz der kalkulatorischen Ertragssteuern erhöht die Komplexität und die Kosten sowie reduziert die Transparenz:
 - Erhebliche Steigerung des Aufwandes für die Regulierungsbehörden und die Netzbetreiber
 - zusätzliche Aufwendungen für Überleitung der tatsächlichen Steuerlast des Verbundes auf den jeweiligen Netzbetrieb bei Netzbetreiber und Regulierungsbehörden
 - Bei Auflösung steuerlicher Organschaften oder Querverbunde ergeben sich zusätzliche Aufwendungen für die Bearbeitung der steuerlichen Sachverhalte bei den Netzbetreibern und zusätzliche Aufwendungen für eigenständige Prüfungen bei den Finanzbehörden.
 - Steuerbilanz weicht in verschiedenen Punkten von handelsrechtlichen bzw. kalkulatorischen Bewertungen ab, diese liegt nicht im Rahmen des Tätigkeitsabschlusses vor
 - steuerliche Sonderregelungen, wie sie sich zum Beispiel aus dem Wachstumschancengesetz ergeben, erhöhen die Komplexität aber auch die Intransparenz des Systems

Kalkulatorische Ertragssteuer

Offene Fragen

- › In den Eckpunkten bisher nicht abschließend klargestellte Sachverhalte
 - Was bedeutet tatsächlich gezahlte Ertragssteuer?
 - Zielt Ansatz der Bundesnetzagentur auf alle Ertragssteuern oder erfolgt eine Beschränkung auf die Gewerbesteuer?
 - Wechselwirkungen zu anderen, bisher bestehenden Instrumenten (z.B. Kapitalkostenabgleich)?
 - In welcher Form soll die Ertragssteuer möglicherweise Berücksichtigung finden (dnbK oder Basisjahransatz)?
 - Wie sind die Zielsetzungen der steuerlichen Gesetzgebung bzw. Prüfung (Sicherstellung der Finanzierungsaufgaben staatlicher Aufgaben, also möglichst hohe Steuerzahlungen) mit den Zielsetzungen des §1 EnWG in Übereinklang zu bringen?

Kalkulatorische Ertragssteuer

Resümee

- › **VKU spricht sich für die Beibehaltung des kalkulatorischen Ansatzes bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer aus!**
- › **Die Abkehr vom kalkulatorischen Ansatz führt zu einer komplexeren und aufwendigeren Systematik, zu Unsicherheit und zu Ungleichbehandlung !**
- › **Die vorgenannten Punkte führen für außen stehende Stakeholder und Investoren zwangsläufig zu Intransparenz!**
- › **Allein der kalkulatorische Ansatz der Ertragsteuern stellt einen sachgerechten und fairen und nachvollziehbaren Kostenansatz als Teil eines konsistenten Kostenermittlungssystems dar!**

> BACK UP

Kalkulatorische Ertragssteuer

- › **Steuerliche Organschaft:** Die Zusammenfassung von rechtlich selbständigen Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit. Dabei wird ein rechtlich selbständiges Unternehmen (die Organgesellschaft) in ein anderes rechtlich selbständiges Unternehmen (den Organträger) dergestalt integriert, dass die steuerlichen Vorgänge der Organgesellschaft grundsätzlich dem Organträger als eigene zugerechnet werden. Beide Unternehmen erscheinen dadurch insoweit als ein einheitlicher Steuerpflichtiger, ohne ihre rechtliche Selbständigkeit zu verlieren. → Nahezu alle gesellschaftsrechtlich entflochtenen Netzgesellschaften sind als Organgesellschaft Teil einer Organschaft. Treiber sind steuerliche Vereinfachungen sowie Anforderungen von Banken im Rahmen der Bereitstellung von Fremdkapital
- › Ein **steuerlicher Querverbund** liegt gem. § 4 Abs. 6 KStG vor, wenn sich öffentlich-rechtliche Betriebe gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne zusammenschließen. Von diesem gemeinsamen Betrieb gewerblicher Art wird dann ein einheitliches Einkommen ermittelt. Vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes (JStG) 2009 war der steuerliche Zusammenschluss von Betrieben gewerblicher Art nur über Verwaltungsvorschriften geregelt.